

Titel:

Berichtigung des Tatbestandes

Berichtigung des Tatbestandes

Normenkette:

ZPO § 320

Schlagworte:

Verfügungsgrund, Berichtigung, Zivilkammer, Rechtsbestand

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 13.07.2020 – 4 HK O 9687/19

Fundstelle:

GRUR-RS 2020, 26275

Tenor

Das Endurteil des Landgerichts München I - 4. Kammer für Handelssachen - vom 13.07.2020 wird im Tatbestand auf Seite 3, 4. Absatz dahingehend berichtigt, dass der letzte Satz dieses Absatzes lautet wie folgt:

„Die 21. Zivilkammer verneinte in jenem Verfahren das Vorliegen eines Verfügungsgrundes, da der Rechtsbestand des Verfügungspatents aufgrund der bundespatentgerichtlichen Entscheidung vom 17.07.2018 nicht ausreichend gesichert war.“

Entscheidungsgründe

1

Die Parteien haben die Berichtigung übereinstimmend beantragt, weil im Verfahren der 21. Zivilkammer lediglich über den Verfügungsgrund entschieden wurde.